

Entgeltbestimmungen PR-Link Glasfaserinternet

Breitbandinternet im ländlichen Raum



PR LINK
FIBER

☎ 06216/5721-0

🌐 www.pr-link.at

Der Glasfaser gehört die Zukunft!

Oftmals hört man die Meldung, dass der Glasfaserausbau am Land zu teuer ist und man schwört die Bevölkerung auf Zwischenlösungen ein, die aus dem 5G Mobilfunkausbau oder Fernsehkabel bestehen. Warum aber sich für Zwischenlösungen entscheiden, wenn man einen Glasfaseranschluss bekommen kann?

Der Ausbau ist mit der Breitbandförderung aus der Breitbandmilliarde und einer längerfristigen Kalkulation sehr wohl realisierbar und das beweisen wir!

Dazu sind aber einige Voraussetzungen notwendig:

1. Ausbau in förderwürdigen Gebieten und die notwendigen Förderzusagen aus der Breitbandmilliarde, bzw. Breitbandförderung vom Bund.
2. Entsprechend hohe Anschlussquote von über 50%, jeder Auftrag zählt!
3. Effizienter Ausbau mit geringen Kosten und sehr guter Planung.

Eine effiziente Planung und ein Ausbau mit geringen Kosten lässt sich jedoch nur unter Mitwirkung aller Grundstückseigentümer bewerkstelligen. Dazu gehört die Möglichkeit einer guten Planung und, dass dies auch realisiert werden kann, also die Möglichkeit eingeräumt wird, an den geplanten Trassen verlegen zu können. Dazu brauchen wir die Zustimmung der Grundstückseigentümer. Des Weiteren können die Leitungsrechte nur unter den aktuellen gesetzlichen Regelungen gewährt werden.

Unabhängig davon, planen wir unter folgenden Voraussetzungen:

Hauptsächliche Verlegung der Glasfaserleitung auf öffentlichem Grund, hier meist im Bankette.

Als **zweite Option** neben bestehenden Leitungsträgern (Strom, Telekom, Gas, Wasser etc.), um keine zusätzliche Leitungstrassen in Grundstücke entstehen zu lassen, die eventuell einmal behindern könnten und umgelegt werden müssten.

Die **dritte Option** ist entlang von Grundstücksgrenzen, die in der Regel nicht bebaut werden. Hier ist die Verlegung der Leitungen am schönsten. Damit ist sichergestellt, dass der betroffene Grund mit Glasfaser erschlossen ist und aufgewertet wird.

Wir sehen die Glasfaserleitung nicht als Belastung für Ihr Grundstück, sondern als Aufwertung. An unseren Leitungen kann jederzeit ein Anschluss realisiert werden!

Wir suchen den Kontakt und berücksichtigen bestmöglich die Interessen der Grundstückseigentümer zu berücksichtigen, ohne das Ziel aus den Augen zu verlieren, die Leitungen zu verlegen. Denn sonst können wir weder Ihnen, noch anderen einen Glasfaseranschluss ermöglichen!

Wie das gesetzliche Leitungsrecht gehandhabt wird, haben wir Ihnen aufgrund vieler Anfragen auf den folgenden Seiten mit Angaben zu den entsprechenden Gesetzen und Links dargestellt.

Wir bedanken uns schon im Voraus für Ihre Unterstützung, damit die Zukunft im Land einzieht!

Entgelte für Leitungsrechte

Ob ein Entgelt für ein Leitungsrecht zu zahlen ist, ist gesetzlich geregelt im

- Telekommunikationsgesetz (TKG) und in der
- Wertminderungs-Richtsätze-Verordnung 2019 (WR-V 2019)

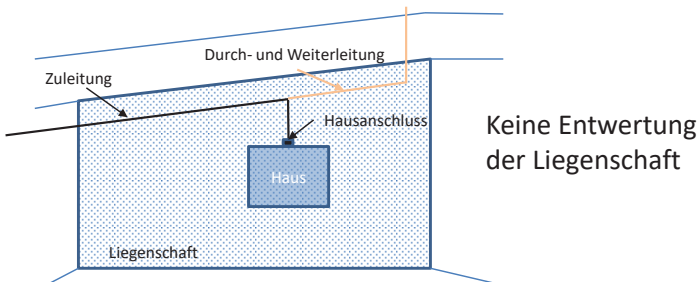
Wird eine private Liegenschaft **entwertet**, hat der Eigentümer Anspruch auf eine Abgeltung (§ 5 Abs. 4 und 5 TKG).

Eine Abgeltung gibt es **nur** bei einer **Entwertung** der Liegenschaft.

Eigenversorgung und Erschließung einer Liegenschaft mit Glasfaser ist eine Aufwertung, daher ist gesetzlich keine Abgeltung vorgesehen.

Eigenversorgung Richtsatz 0

= Zuleitung + Durch- und Weiterleitung



Eigenversorgung ist in der WR-V 2019 geregelt und fällt immer unter Richtsatz 0. Richtsatz 0 bedeutet keine Abgeltung. Eigenversorgung umfasst die Zuleitung, die Durch- und die Weiterleitung zu anderen Liegenschaften.

Abgeltung Richtsatz 1

Richtsatz 1 gilt für Leitungen, wenn keine Eigenversorgung vorliegt und das Grundstück entwertet wird.

Die Regulierungsbehörde hat Richtsätze für Bau- und Grünland in der WR-V 2019 für jede Gemeinde herausgegeben und beträgt

z.B. für **Straßwalchen**

Grünland 1,00 € pro Laufmeter

Bauland 23,67 € pro Laufmeter

verlegter Kommunikationslinie bei einer 50 cm breiten Künette.

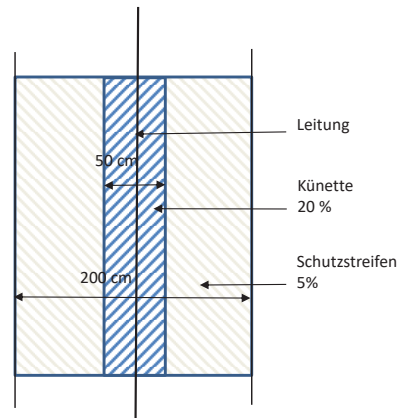
Grünland ist laut WR-V 2019 eine Widmung als Grünland, Grünfläche, Freiland, Freifläche oder Bauerwartungsfläche.

Die Berechnung der Abgeltung

Zur Berechnung der Wertminderung wird der Quadratmeterpreis (siehe www.bodenpreise.at) herangezogen.

Es werden die Fläche einer 50 cm breiten Künette und eines Schutzstreifens entlang der verlegten Leitung ermittelt, der incl. Künettenbreite 2 m breit ist.

Für die Künettenfläche sind 20% des Quadratmeterpreises zu zahlen, für den Schutzstreifen 5%.



Die Künetten- und Schutzstreifenbreite stellen eine Annahme der Regulierungsbehörde dar. Erfolgt die Verlegung der Leitungen tatsächlich in einer schmäleren Künette und wird weniger Schutzstreifen benötigt, schmälert das freilich die Abgeltung.

Gewinnentgang und Flurschäden werden von der Regulierungsbehörde außer acht gelassen.

Abgeltung Richtsatz 2

Richtsatz 2 gilt für Zubehör und vergütet 100% des Quadratmeterpreises der tatsächlich genutzten Fläche. Zubehör zu den Leitungen ist zum Beispiel ein Schacht oder ein Verteilerkasten.

Die Regulierungsbehörde hat den Richtsatz der dauernd in Anspruch genommenen Fläche

z.B. für **Straßwalchen**

Grünland 5,72 € pro Quadratmeter

und **Bauland** 135,25 € pro Quadratmeter

festgelegt.

Grünland ist laut WR-V 2019 eine Widmung als Grünland, Grünfläche, Freiland, Freifläche oder Bauerwartungsfläche.

Leitungsverlegung

Die Leitungen auf Ihrem Grundstück werden im Einklang mit der Spruchpraxis der Regulierungsbehörde verlegt, sodass die widmungsgemäße Verwendung Ihrer Liegenschaft nicht oder nur unwesentlich dauerhaft beeinträchtigt wird und wir keine Mitbenutzungsmöglichkeit haben (§ 5 (4) TKG).

In der Praxis bedeutet das, dass grundsätzlich die zu verlegenden Leitungen z.B. neben bestehenden Leitungen, sonstigen bestehenden Einrichtungen oder neben der Bankette verlegt werden dürfen, ebenso am Asphalttrand neben einem Schutzstreifen von 70 - 100 cm Breite, der laut Gemeindevorschriften einzuhalten ist, auch wenn der Schutzstreifen Privatgrund berührt usw.

Resümee

- Unterscheidung zwischen Backbone, die viele Teilnehmer versorgen (z.B. Sendeanlagen, Trafostationen, internationale Verbindungen ...) und des weiteren Strom- und Gasleitungen.
- Unsere Leitungen sind für die Einzelversorgung von Objekten mit Glasfaser vorgesehen und daher anders zu behandeln, siehe Richtsatz 0.
- Der Gesetzgeber hat mit seiner Verordnung mit Richtsatz 0 eine seit Jahrzehnten gängige Praxis Rechnung getragen. Z.B. hat die Telekom für eine Erschließung mit Anschlussherstellung entsprechende Herstellungskosten verlangt und kein Leitungsentgelt bezahlt.

Links und Verweise

- Wertminderungs-Richtsätze-Verordnung 2019 (WR-V 2019)
https://www.rtr.at/de/tk/WR-V2019/RVON_5_18_BGBLA_2019_II_310.pdf
- Anlage zur WR-V 2019 mit den Richtsätzen
https://www.rtr.at/de/tk/WR-V2019/RVON5_18_WR_V_Anlage.pdf
- § 5 (4) und (5) TKG:
 - (4) Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes sind berechtigt, Leitungsrechte ausgenommen das Leitungsrecht nach Abs. 1 Z 3a, an privaten Liegenschaften in Anspruch zu nehmen, sofern öffentliche Rücksichten nicht im Wege stehen und wenn
 1. die widmungsgemäße Verwendung der Liegenschaft durch diese Nutzung nicht oder nur unwesentlich dauernd eingeschränkt wird und
 2. eine Mitbenutzung von Anlagen, Leitungen oder sonstigen Einrichtungen nach § 8 Abs. 1, 1c oder 2 nicht möglich oder nicht tunlich ist.
 - (5) Dem Eigentümer einer gemäß Abs. 4 oder Abs. 6 belasteten Liegenschaft ist eine der Wertminderung entsprechende Abgeltung zu leisten.
- <https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40208887/NOR40208887.pdf>
- RTR - Regulierungsbehörde: <https://www.rtr.at/de/tk/TKStartseite>

📞 06216/5721-0

✉ office@rauter-it.at

🖱 www.pr-link.at

Peter Rauter GmbH
Bahnhofstraße 11
5202 Neumarkt am Wallersee

